



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER W&W SCENEDRINKS GMBH STAND 17.07.2018

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen der W&W Scenedrinks GmbH (im Folgenden auch: „W&W“) liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit nicht einzelvertraglich etwas von diesen AGB Abweichen- des vereinbart wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden (auch durch unsere Auftragsannahme) nicht Vertragsinhalt.

2. Angebot und Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend. Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, halten wir uns an unser Angebot für einen Zeitraum von 5 Tagen nach dem Datum der Angebotsabgabe gebunden. Aussagen und Angebote sowie Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mangels besonderer Vereinbarung kommt ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Beginn der Leistungsausführung durch uns zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

3. Auslieferung und Lieferverzögerung

3.1 Die Auslieferung erfolgt von an die vom Kunden angegebene Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung gesetzlicher, behördlicher und sonstiger anwendbarer Vorschriften.

3.2 Für Lieferverzögerungen haftet W&W nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, und insbesondere nicht in Fällen höherer Gewalt.

4. Besonderheiten am Lieferort und Stromanforderung

4.1 Über Besonderheiten bezüglich des Lieferorts (beispielsweise Baustellen, lange Wege, Treppen über mehrere Etagen, nicht funktionierende Fahrstühle etc.) hat der Kunde W&W spätestens bei der Bestellung zu informieren. Dies gilt insbesondere für die nötigen Voraussetzungen, um die bestellten Trucks aufzustellen und zu betreiben. Die Maße der Trucks sind unter <http://www.prinzengrill.de> nachzulesen.

4.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass unsere Trucks jeweils an eine abgesicherte CEE-Starkstromleitung mit intaktem Nullleiter in maximal 25 Metern Entfernung vom Aufstellort angeschlossen werden können. Für die US-Trucks („Step Van“) wird eine solche Leitung mit CEE 380V/16A 10,5KW, und für unsere US-Schoolbusse zwei solcher mit CEE 380V/32A 21KW benötigt. Kann der Kunde dies nicht sicherstellen, und kann aus diesem Grunde der Truck/ Bus nicht betrieben werden, kann der Kunde hieraus keine Rechte herleiten. Der Kunde haftet W&W für Schäden die daraus entstehen, dass diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

4.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehend genannten Anforderungen durch den Kunden ist es W&W gestattet, die geschuldete Leistung angemessen anzupassen. Ist dies nicht ohne Gefährdung des Vertragszwecks oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist W&W berechtigt, die geschuldete Leistung zu verweigern, ohne dass dadurch der Vergütungsanspruch entfiele. W&W hat sich aber ersparte Aufwendungen und einen tatsächlich anderweitig erwirtschafteten Gewinn anrechnen zu lassen, gleichfalls einen solchen, den W&W schuldhaft zu erwirtschaften unterlässt.

5. Versicherung und Leihware

5.1 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von W&W in die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere die Foodtrucks, gegen mögliche Gefahren versichert sind. Auf Verlangen hat der Kunde W&W den Abschluss ausreichender Versicherungen nachzuweisen.

5.2 Die Lieferung von Speisen und Getränken erfolgt gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von durch W&W geliehenen Materials und Geräten (zum Beispiel Gläser, Geschirr etc., im Folgenden „Leihwaren“). Ab Übergabe der Leihware an den Kunden bis zur Rücknahme durch W&W trägt der Kunde die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang. Die Rücknahme von Leihware durch W&W erfolgt unter Vorbehalt. Die exakten Bruch- und Fehlmengen werden von W&W unverzüglich nach erfolgtem Reinigungsprozess ermittelt. Derartige Bruch – und Fehlmengen berechnet W&W dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der so berechnete Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen ist.

6. Rechnungen und Zahlung

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind 50% der Rechnungssumme 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung (eingehend bei W&W) fällig und zahlbar, die verbleibenden 50% spätestens 5 Tage nach Beendigung der Veranstaltung

6.2 Bei Verzug mit fälligen Zahlungen wird der jeweilige gesetzliche Verzugszins berechnet.

6.3 Reisekosten, Spesen, sowie Leistungen Dritter (insbesondere Aufwendungen und Auslagen) berechnen wir nach Aufwand.

6.4 GEMA- und sonstige Gebühren, Kosten für Energie, Wasser, Abwasser oder für ordnungs- bzw. (feuer-)polizeiliche Maßnahmen etc. trägt der Kunde.

7. Rücktritt/Stornierung/Höhere Gewalt

7.1 Wird die Veranstaltung wegen außergewöhnlicher Umstände, die nicht von W&W zu vertreten sind, insbesondere infolge höherer Gewalt, unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, sind beide Parteien berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bleibt der Anspruch von W&W auf die volle Gegenleistung bestehen. Die Leistungspflicht von W&W entfällt. Die Geltendmachung weiterer Kosten, insbesondere von bei Dritten gebuchter Fremdleistungen (Hotels, Räumlichkeiten etc.) und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt W&W unbenommen. Der Kunde trägt insbesondere das Wetterrisiko bei Open-Air-Veranstaltungen.

7.2 Gleiches hinsichtlich des Anspruchs von W&W gilt für den Fall, dass der Kunde den Vertrag storniert, von ihm zurücktritt, oder anderweitig von der Vertragserfüllung durch W&W Abstand nimmt. Dies gilt nicht, wenn die Stornierung/der Rücktritt etc. des Kunden auf Gründen beruht, die W&W zu vertreten hat.

7.3 In allen in dieser Ziffer genannten Fällen muss W&W sich allerdings das-

jenige anrechnen lassen, was W&W an Aufwendungen erspart, oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

8. Lieferung und Gewährleistung

W&W trägt dafür Sorge, dass die auszuliefernden Waren sorgfältig und entsprechend etwaig anwendbarer Vorschriften zum Kunden transportiert werden. Ist der Kunde kein Verbraucher, so kann W&W bei nachgewiesenen Mängeln nach eigener Wahl nachbessern oder kostenlosen Ersatz liefern. Geringfügige Leistungsänderungen, die den Vertragszweck nicht gefährden, berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung etwaiger Minderungs- oder anderweitiger Ansprüche. Ist es W&W wegen eines Defektes des gebuchten Trucks oder wegen vergleichbarer Leistungsstörung nicht möglich, den vom Kunden bestellten Truck zur Verfügung zu stellen, so ist W&W berechtigt, einen Ersatztruck stellen, wenn und soweit das dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Belange zumutbar ist. Aus diesem Umstand kann der Kunde keine Ansprüche herleiten.

9. Haftung

9.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet W&W - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit eigener Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die W&W arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit W&W garantiert hat.

9.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet W&W auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind - soweit nicht anders einzelvertraglich vereinbart - solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

9.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Leistungen vom W&W und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist 45307 Essen, soweit der Kunde kein Verbraucher ist. W&W kann den Kunden auch an dem für ihn zuständigen Gerichtsstand verklagen.

10.2 Dieser Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.